

## Nichtamtlicher Theil.

## Zu der Debatte über das neue preussische Zeitungssteuergesetz.

Als ich den gegen meinen Aufsatz in Nr. 148 gerichteten Artikel des Hrn. Suum cuique gelesen, fand ich allein dadurch mich gar eigenthümlich berührt, daß der Herr mich als einen Vertheidiger des Zeitungssteuergesetzes in dem den Angelegenheiten des Buchhandels gewidmeten Blatte hinzustellen bemüht ist. Nun habe ich mich aber — und nicht etwa in der zwölften Stunde, und noch weniger, weil das Gesetz etwa mein persönliches geschäftliches Interesse vor Vielen besonders beschädigt — sondern seit 10 Jahren und gerade in diesen Blättern, vom ersten Auftauchen des unglücklichen Gesetzes an, so entschieden und rücksichtslos gegen das ganze Prinzip einer Besteuerung der Presse ausgesprochen und habe das auch in dem angegriffenen letzten Artikel in so bestimmter, unumwundener Weise gethan, daß allerdings nur ein Myops, für den der geehrte Hr. Suum cuique nicht gehalten sein will, es unternehmen kann, mich zu einem Vertheidiger des Gesetzes zu machen.

Mein angegriffener Artikel hatte lediglich den Zweck: einmal zu zeigen, daß das neue Stempelgesetz gegenüber dem alten für den Buchhandel wesentliche Erleichterungen schafft, dann aber Andeutungen zu geben, in welcher Weise diese Erleichterungen in den einzelnen Fällen zu erlangen sind. Wenn mein sehr verehrter, aber wirklich, wenigstens in dieser Sache, wenig scharf sehender Gegner die Vorzüge des neuen Gesetzes vor dem alten bestreitet, nun so muß ich zwar darauf verzichten, einen Myops weitgehend zu machen, aber es genügt für weniger Blinde der Hinweis auf die nicht kleine Zahl von Zeitschriften, welche bis Ende 1861 steuerpflichtig sind, von 1862 an aber aufgehört es zu sein — preussische wie nichtpreussische. Daß mein verehrter Gegner hierin einen Vorzug des neuen Gesetzes nicht sieht, vermag daran, daß es ein Vorzug ist, nichts zu ändern, und die letzten Ankündigungen der Herren Keil, Zernin, Payne, Baumgärtner'sche Buchhandlung ic. sprechen jedenfalls für meine Behauptung.

Der Hieb gegen meine Andeutung, daß die Behörde die betreffenden Gesetzesparagrafen auf das loyalste und mit der steten Berücksichtigung handhaben werde, daß nicht die Besprechung politischer Stoffe, sondern „daß in der Regel politische Nachrichten gebracht und behandelt werden“ steuerpflichtig mache, zieht aber auch nicht, wenn Hr. Suum cuique einwendet, daß das verbrecherisch gehandelt wäre, da in einem Rechtsstaate die Gesetze nach dem Wortlaute gehandhabt werden sollen. Allerdings werden in einem Rechtsstaate die Gesetze nach dem Wortlaute gehandhabt, d. h. ja eben: loyal nach dem, was diese Worte besagen, und nicht nach dem, was sie allenfalls besagen könnten. Nun haben wir aber — Gott sei es gedankt! in Preußen die schmachvolle Zeit hinter uns, wo man die Gesetze handhabte nicht loyal nach dem, was ihre Worte besagten, sondern wie man wünschte, daß diese Worte besagen könnten, und daß wir in Preußen diese Zeit hinter uns haben, unterscheidet uns, ich meine, gerade von andern Staaten, und trägt allerdings mit dazu bei, daß wir viel, sehr viel auf Preußen halten und Verdächtigungen aller Art, wie sie aus Anlaß des unglücklichen Stempelgesetzes, das ja eben aus jener, Gott sei Dank! überwundenen Zeit datirt, ausgesprochen werden, nicht ruhig hinnehmen.

Daß mein verehrter Gegner nicht zugibt, daß, wie ich gesagt, die von dem Regime Manteuffel erdachte Zeitungssteuer eine politische Maßregel gewesen, ist in Betracht seiner politischen Stellung, wie er sie in seiner Entgegnung kennzeichnet, sehr be-

greiflich. Documentirt er sich überhaupt durch die kundgegebenen politischen Auslassungen in seiner Entgegnung auch nach dieser Seite als ein Myops, so darf es wenig befremden, daß er Fehler gerade des Regime Manteuffel nicht zu sehen vermag. Besteht sein einziges Argument für seine Behauptung doch darin, daß unmöglich ein denkender Kopf die Zeitungssteuer für eine politische Maßregel ausgeben könne; ich verweise einfach auf die Vorlagen des Gesetzes bei den Kammern (1851), in Bezug auf den „denkenden Kopf“ will ich ihm nicht widersprechen.

Aber Suum cuique geht weiter; er sagt, daß „zu Hrn. v. Manteuffel's Zeit die Verträge noch in Ehren waren“ —; ja wohl, die von Dlmüz und Bronnzell! Was und wer war zu jener Zeit nicht alles in Ehren! — Und nun geht er in dem ihm so wohl anstehenden Vertrauen zu Hrn. v. Manteuffel sogar so weit, daß er sagt, die Buchhändler hätten sich demselben gegenüber nur auf das Recht der Zollvereinsverträge berufen dürfen, um die Einführung einer Zeitungssteuer unmöglich zu machen! Hier ist mein verehrter Freund nun nicht nur erschrecklich kurzichtig, sondern auch gedächtnisschwach, und beweist, daß er über den Gegenstand, über den er das große, sehr große Wort führt, durchaus nicht vollständig informirt ist; man soll aber nie öffentlich über eine Angelegenheit das Wort nehmen, wenn man deren Material nicht vollständig beherrscht, ganz einfach, weil man sich sonst blamirt! Das rufe ich nicht nur dem Suum cuique zu, sondern auch den andern hochverehrten Herren, die überhaupt die Erhebung einer Zeitungssteuer als einen Bruch des deutschen Zollvereinsvertrages hinstellen. Dem Suum cuique, der da ausspricht, dem edlen Hrn. v. Manteuffel gegenüber wäre nur eine Berufung auf den Zollvereinsvertrag nöthig gewesen, um die Einführung des Stempelgesetzes unmöglich zu machen, erwidere ich, daß in der von einem besondern Ausschusse gearbeiteten Denkschrift des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 7. Juni 1852 (vergl. Börsenbl. 1852, S. 821) an das Ministerium Manteuffel diese Berufung auf die Zollvereinsverträge in sehr eingehender Weise erfolgt ist. In so hohen Ehren aber nun auch der Günstling meines verehrten Gegners — wie dieser wenigstens behauptet — Verträge zu halten gewohnt war, — jene Berufung wurde doch von ihm zurückgewiesen! (Börsenbl. 1852, S. 1233.)

Die andern Herren, welche bei ihren Angriffen gegen Preußen in Betreff des Zeitungssteuergesetzes den Schwerpunkt darauf legen, daß die Erhebung dieser Steuer ein Bruch der Zollvereinsverträge sei, mache ich einfach darauf aufmerksam, daß zur Zeit der Gründung des Zollvereins (1833) bereits die in Preußen erscheinenden und gehaltenen politischen Zeitungen besteuert waren, und zwar nach dem Tarif von 1822: preussische Zeitungen mit 1 Thlr., nichtpreussische mit 1½ Thlr. für den Jahrgang. Diese Besteuerung bestand bis 1848, und historisch dürfte feststehen, daß dieselbe bis dahin nirgends als gegen die Zollvereinsverträge verstößend angegriffen und deren Fortfall von Niemanden beansprucht worden ist.

In dieser Beziehung begeht auch der Verfasser des in der zweiten Probenummer der Berliner Allg. Zeitung aufgenommenen Artikels (Börsenbl. 1861, Nr. 157) einen kleinen Schnitzer, und wenn ich mich auch aufs bestimmteste dagegen verwahre, aus diesem Bestehen des Zeitungsstempels schon zur Zeit der Gründung des Zollvereins die Nichtigkeit einer Besteuerung der Presse überhaupt zu folgern — ich wiederhole: ich halte die Besteuerung für eine entschieden falsche und rationell unhaltbare —, so muß in